

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012.....	253
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.....	263
Kirchliches Gesetz zur Neuregelung des Rechnungsprüfungswesens in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	264
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	267

Bekanntmachungen

Wahl zur Pfarrvertretung 2012.....	270
------------------------------------	-----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012

Vom 25. Oktober 2012

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

1. Artikel 1 Abs. 4 S. 3 wird wie folgt gefasst:
„Dazu dient das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Predigtamt) in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.“
2. Artikel 9 Abs. 2 S. 2 entfällt.
3. Artikel 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zuständigkeiten des Ältestenkreises können nach Maßgabe eines kirchlichen Gesetzes übertragen werden.“

4. Artikel 24 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt durch kirchliches Gesetz, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den ausdrücklichen Willen einer Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.

(3) Durch die Vereinigung von Kirchengemeinden, von denen keine in Pfarrgemeinden untergliedert ist, entsteht eine Kirchengemeinde, die zugleich Pfarrgemeinde ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, kann der Landeskirchenrat auf übereinstimmenden Antrag des Bezirkskirchenrates sowie der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch eine Vereinigung der Pfarrgemeinden herbeiführen.

(4) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

- (5) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landessynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.“
5. a) Der Vierte Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„Der Kirchenbezirk, der Stadtkirchenbezirk“.
 - b) Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend zu ändern.
 6. Artikel 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden (Stadtkirchenbezirk).“
 7. Artikel 36 erhält folgende Fassung:
„Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke können durch Beschluss der Bezirks- bzw. Stadtsynode in Regionen gegliedert werden. In diesem Falle können bei Bedarf Aufgaben der Bezirks- bzw. Stadtsynode und des Bezirks- bzw. Stadtkirchenrates nach Maßgabe eines kirchlichen Gesetzes auf ein regionales Gremium übertragen werden. Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach Artikel 48 Abs. 2.“
 8. In Artikel 37 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) In den Stadtkirchenbezirken werden der Bezirkskirchenrat als Stadtkirchenrat und die Bezirkssynode als Stadtsynode bezeichnet. Für den Stadtkirchenrat gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezirkskirchenrat, für die Stadtsynode diejenigen über die Bezirkssynode, soweit diese Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze keine abweichende Regelung treffen.“
 9. In Artikel 38 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) In den Stadtkirchenbezirken übt die Stadtsynode ihre Leitungsaufgabe zusätzlich dadurch aus, dass sie:
 1. Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1,
 2. den Pfarrgemeinden im Sinne von Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt und Regelungen über die Befugnisse der Pfarrgemeinden im Rahmen der Budgetierung nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7 trifft,
 3. Vorgaben für Entscheidungen des Stadtkirchenrates nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5 macht.“
 10. In Artikel 43 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Stadtkirchenrat nimmt zusätzlich die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung oder den kirchlichen Gesetzen dem Kirchengemeinderat obliegen, soweit diese Aufgaben nach den gesetzlichen Regelungen nicht der Stadtsynode übertragen sind.“
 11. In Artikel 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit einem Dienst in der Gemeinde verbunden ist.“
 12. Artikel 47 entfällt.
 13. Artikel 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 in Regionen unterteilt worden, können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer in die Stellvertretung gewählt werden. Die Voraussetzungen der Bestellung sowie die Aufgabenübertragung auf die stellvertretenden Personen werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“
 14. Artikel 49 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.“
 15. Artikel 53 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gehört der wechselseitige Austausch in Zeugnis und Dienst und die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in der ganzen Welt, insbesondere mit denen, die im internationalen Missionsrat der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) mitarbeiten.“
 16. Artikel 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab:
„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Lan-

- deskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.““
- 16a. Artikel 74 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Pensionierung sind möglich.“
 Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 4 bis 6.
17. Artikel 84 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. er nimmt die ihm im Disziplinarrecht und im Gesetz über die Rechnungsprüfung zugewiesenen Aufgaben wahr;“
18. Artikel 89 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Ehrenamt ausgeübt werden. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.“
19. Artikel 89 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.“
20. Artikel 90 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet:
 „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.““
21. Artikel 102 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Landessynode nimmt den Bericht der beauftragten Prüfungseinrichtung zum Jahresabschluss der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.“
22. Artikel 104 wird wie folgt gefasst:
 „**Artikel 104**
 (1) Die Rechnungen sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften und Einrichtungen unterliegen der Rechnungsprüfung.
 (2) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können die Prüfungseinrichtungen sonstige Zusammenschlüsse und rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form sowie andere Einrichtungen prüfen.
 (3) Die Prüfungseinrichtungen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
 (4) Stellung und Befugnisse der Prüfungseinrichtungen sowie das Verfahren der Prüfung werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“
23. Artikel 105 wird wie folgt gefasst:
 „**Artikel 105**
 (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Amtszeit von Mitgliedern der Organe kirchlicher Körperschaften mit der Verpflichtung oder, soweit eine solche nicht gesondert erfolgt, mit der ersten Tagung oder Sitzung des betreffenden Organs, welche auf die Wahl folgt.
 (2) Auf Zeit gewählte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in dieser Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
 (3) Persönliche Voraussetzungen für eine Wahl in ein Organ kirchlicher Körperschaften müssen zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen.“
24. Nach Artikel 113 wird folgender Artikel 114 angefügt:
 „**Artikel 114**
 Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gilt folgende Übergangsregelung:
 Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 findet auch Anwendung auf Vereinigungen, welche vor dem 1. Januar 2013 erfolgt sind und bei denen ein gesonderter Beschluss zur Zusammenlegung der Pfarrgemeinden bis zum 1. Januar 2013 noch nicht gefasst wurde.“

Artikel 2

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:
„Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG).“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist.“
3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Tabelle wie folgt ergänzt:
 - a) „D. Stadtkirchenbezirke
In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadt-synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Sollzahlen nach A und B abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“
 - b) Der vorherige Punkt D. wird zu Punkt E.
4. § 9 Abs. 5 wird gestrichen.
5. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Ausschüsse, Delegation**

- (1) Die Bildung von Ausschüssen des Ältestenkreises sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmen sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32 a und b.
 - (2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere aus Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung widerruflich übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien (§ 26 Abs. 2).
 - (3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindeglieder einzelnen ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden widerruflich übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte im Rahmen von § 26 Abs. 2.“
6. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a und 14 b eingefügt:

**„§ 14 a
Ortsältestenrat**

- (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit sie die örtliche Gemeindegliederarbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die

Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 erfüllen, mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsälteste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.

(2) Die Anzahl und Auswahl der zusätzlichen Ortsältesten sowie ihre Beteiligung an Entscheidungen des Ältestenkreises, die den Predigtbezirk betreffen, werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks oder der Kirchengemeinde geregelt. Im Übrigen finden die Vorschriften über Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

§ 14 b

Haftungsbegrenzung

Soweit der Kirchengemeinde durch ein Verhalten von Mitgliedern des Ältestenkreises bei deren Amtsausführung ein Schaden entsteht, haften die Mitglieder des Ältestenkreises der Kirchengemeinde gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“

7. § 23 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates –, für den Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde rechtlich zu vertreten.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats und führt den Schriftwechsel. Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind über die Dekanin bzw. den Dekan einzureichen (Artikel 46 Abs. 3 GO), die bzw. der sie mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Kirchengemeinderats zur Mitwirkung berufenen Stellen (z.B. Ausschüsse, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich,

dass die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(7) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Person im Vorsitzendenamt ist zuständig für die Erteilung der Kassenanordnungen.

(9) Aufgaben nach Absatz 3 bis 8 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnungen sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.

(10) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluss gegen rechtliche Regelungen verstößt, hat die Person im Vorsitzendenamt den Beschluss zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluss verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.

(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.

(12) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeitende übertragen.“

8. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Ausschüsse, Delegation

(1) Die Bildung von Ausschüssen des Kirchengemeinderates sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32 a und b.

(2) Beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderates können auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde gebildet werden.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Geschäftsordnung einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Auf diesen können in der Geschäftsordnung alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den Be-

stand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem geschäftsführenden Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 angehören müssen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem geschäftsführenden Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist. § 32 a Abs. 3 und 4 sind für den geschäftsführenden Ausschuss nicht anwendbar.“

9. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

**Delegation auf Ältestenkreise,
Richtlinien des Kirchengemeinderates**

(1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde. Die Ältestenkreise können die ihnen nach Satz 1 übertragenen Aufgaben ihrerseits nach §§ 14, 32 a und 32 b auf Ausschüsse übertragen.

(2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise

1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2),
2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeitenden (§ 14 Abs. 3) oder
3. die nach Absatz 1 delegierten Aufgaben auf Ausschüsse übertragen können.“

10. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Vorbehalte des Kirchengemeinderates

§ 32 b gilt hinsichtlich der Delegationen nach §§ 26 bis 28 entsprechend.“

11. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Haftungsbegrenzung

§ 14 b findet für die Mitglieder des Kirchengemeinderates entsprechende Anwendung.“

12. Nach § 32 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„VI a. Bildung von Ausschüssen
und Übertragung von Zuständigkeiten**

§ 32 a

Delegation und Bildung von Ausschüssen

(1) Der Ältestenkreis und der Kirchengemeinderat können für die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben beratende und beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Beratende und beschließende Ausschüsse werden durch Beschluss oder durch Geschäftsordnung gebildet. Mit dem Beschluss ist zu bezeichnen, ob ein beratender oder ein beschließender Ausschuss gebildet wird. Aufgabengebiet und Zuständigkeit sind in dem Beschluss konkret zu beschreiben.

(3) Ausschüsse können durch Beschluss des bildenden Gremiums (Absatz 1) jederzeit aufgelöst werden.

(4) Die Besetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse erfolgt, soweit nichts anderes geregelt ist, durch Beschluss. Die durch Beschluss begründete Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar.

(5) Ausschüsse werden aus Personen des jeweiligen Gremiums gebildet. Sie können mit weiteren Gemeindegliedern besetzt werden. Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 erfüllen. Ihre Zahl darf bei beschließenden Ausschüssen die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen. Sie nehmen an den Sitzungen des in Absatz 1 genannten Gremiums beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 32 b

Gesamtverantwortung

Die Bildung und Tätigkeit von beratenden und beschließenden Ausschüssen lässt die Gesamtverantwortung des bildenden Gremiums unberührt. Dieses kann eine einzelne einem Ausschuss zugewiesene Angelegenheit an sich ziehen und einen noch nicht vollzogenen Beschluss oder eine noch nicht vollzogene Entscheidung ändern oder aufheben. Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden:

1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen,
2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld,
3. Beschlussfassung über Gemeindesatzungen.“

13. In § 34 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 bis 4 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

14. In § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Stadtkirchenbezirken geben sich die Stadtsynode und der Stadtkirchenrat eine gemeinsame Geschäftsordnung.“

15. § 41 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind Regionen eingerichtet, kann die Bezirkssynode durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen regionalen beratenden oder beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Dem Ausschuss können unter den Voraussetzungen von Absatz 4 auch Aufgaben des Bezirkskirchenrates zur Wahrnehmung übertragen werden.“

16. § 41 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniesgesetz bleiben unberührt.“

17. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Mitglieder kraft Amtes

(1) Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:

1. die gewählten Mitglieder der Landessynode,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter,
4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,
5. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

- (2) In den Stadtkirchenbezirken gehört zusätzlich die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer kraft Amtes dem Stadtkirchenrat an.
- (3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, können an den Sitzungen beratend teilnehmen.“
18. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens zwölf.“
19. § 45 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind.“
20. § 48 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.“
21. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Haftungsbegrenzung

§ 14 b findet für die Mitglieder des Bezirkskirchenrates für die Haftung gegenüber dem Kirchenbezirk entsprechende Anwendung.“

22. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Wahltag.“
23. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1).“
24. In § 63 werden Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„(2) Spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) gibt der Gemeindevahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden.
(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs.1) erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.“

25. § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevahlausschuss einzureichen.“
26. § 67 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Trifft der Gemeindevahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.“
27. § 70 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.“
28. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Ort und Zeitraum der Wahl

Der Gemeindevahlausschuss bestimmt Ort und den Zeitraum am Wahltag, zu dem die Stimmabgabe erfolgen kann. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.“

29. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Wahlhandlung

- (1) Die Wahl wird neben der Wahlmöglichkeit nach Absatz 5 als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Der Gemeindevahlausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugegangen sein.
- (3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevahlausschuss übersendet. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 1) an dem vom Gemeindevahlausschuss festgelegten Ort bzw. den festgelegten Orten eingegangen sein. Der Wahlbrief muss
1. den Briefwahlschein und
 2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel
- enthalten.
- (4) Der Wahlbrief kann vom Zeitpunkt des Zugangs der Briefwahlunterlagen bis zum Ablauf des Zeitraums (§ 72 Abs. 1) von den Gemeindegliedern abgegeben werden. Der Gemeindevahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief abgegeben werden kann.

(5) Ergänzend zur Briefwahl nach den vorstehenden Absätzen können die wahlberechtigten Gemeindeglieder ihren Stimmzettel auch an dem bestimmten Ort während dem bestimmten Zeitraum (§ 72 Abs. 1) abgeben. Der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, ist vorzulegen. Die Versicherung nach Absatz 3 Satz 2 ist nicht abzugeben.“

30. In § 82 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen zum Ausschluss der Wählbarkeit in § 4 Abs. 2 und § 45 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 sind erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 und die sich daraufhin konstituierenden Organe anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Visitationsordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird aufgehoben.
2. Der V. Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„V. Visitation von Kirchenbezirken und Stadtkirchenbezirken.“
3. Es wird nach § 31 folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Visitation der Stadtkirchenbezirke

Die Regelungen über die Visitation der Kirchenbezirke sind auf die Visitation der Stadtkirchenbezirke entsprechend anzuwenden.“

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

Artikel 4

Pfarrerbesoldungsgesetz

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanatsstelle berufen, so bleibt sie bzw. er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn sie bzw. er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann sie bzw. er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden. Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.“
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanatsstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen. Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.“

Artikel 5

Dekanatsleitungsgesetz

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (Artikel 37 Abs. 1 GO) sowie die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter zusammen.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Dekanatssitz

Der Dekanatssitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode festgelegt. Dieser ist im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und, soweit mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat der betroffenen Gemeinde zu fassen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gemeindlicher Auftrag

(1) Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit

1. der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle,
2. einem Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst oder
3. einem Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigtauftrages in einer Gemeinde

verbunden ist.

(2) Ist die Stelle einer Dekanin bzw. eines Dekans neu zu besetzen, entscheidet der Landeskirchenrat, welcher Auftrag im Sinn von Absatz 1 mit der Stelle verbunden ist.

(3) Den Ort des Auftrages in der Gemeinde legt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde fest.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Ausschreibung

Die Stelle wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der

Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.“

5. § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 „(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde her. Hierzu stellen sich die Vorzuschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Handelt es sich bei der verwalteten Gemeindepfarrstelle um eine Patronatspfarrstelle, so ist zum Wahlvorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs das Benehmen mit dem Patron herzustellen.
 (3) Ist das Dekanat nicht mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, in der anteilige Aufgaben oder ein Predigtantrag übernommen werden, vor Unterbreitung des Wahlvorschlags anzuhören. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof trägt dafür Sorge, dass sich die Vorzuschlagenden im Ältestenkreis in Zusammenhang mit der Anhörung in geeigneter Weise bekannt machen können.“
6. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode. Ist das Dekanat mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören auch die Mitglieder des Ältestenkreises der betreffenden Pfarrgemeinde zum Wahlkörper, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt. Ist mit dem Dekanat die Verwaltung einer Patronatspfarrstelle verbunden, so gehört der Patron zum Wahlkörper. Dies gilt nicht im Fall bestehender Unklarheiten über das Patronatsrecht (§ 14c Abs. 3 PfStBesG).“
7. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Wenn der Kirchenbezirk nach Artikel 36 GO in Regionen unterteilt worden ist, kann durch

Beschluss der Bezirkssynode vorgesehen werden, dass für einzelne oder alle Regionen eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter gewählt werden, wenn der Zuschnitt und die Größe der Regionen die Bestellung mehrerer stellvertretender Personen erforderlich macht. Der Beschluss der Bezirkssynode bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Sind bei Unterteilung des Kirchenbezirkes in Regionen mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter vorhanden, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest. Die den Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertretern vom Bezirkskirchenrat übertragenen Leitungsaufgaben beziehen sich jeweils auf die Region, in der sie ihre Pfarrstelle haben.“
9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Sollen gemäß §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter gewählt werden, muss sich die Pfarrstelle der Gewählten in der jeweiligen Region befinden. Die Bezirkssynodalen aus der Region haben ein Vorschlagsrecht.“
10. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:
 „§ 19 a
Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht
 (1) Dekaninnen und Dekane, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst übertragen wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), haben in der Kirchengemeinde, in welcher die betreffende Pfarrgemeinde liegt, Residenzpflicht. Dekaninnen und Dekane, die einen regelmäßigen Predigtantrag wahrnehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) haben Residenzpflicht im Kirchenbezirk.
 (2) Dekaninnen und Dekane haben Anrecht auf eine Dienstwohnung, wobei die Dienstwohnungspflicht durch den Kirchenbezirk übernommen wird. Zur Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht kann der Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirkes treffen.
 (3) Für die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht gelten im Übrigen die Regelungen des Pfarrdienstrechts entsprechend.“
11. Nach § 20 wird ein neuer § 21 eingefügt:

„§ 21 Übergangsregelungen

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 4 Abs. 1 und 2 findet Anwendung auf die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.
2. § 19 a findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“
12. Der bisherige „§ 21“ wird zu „§ 22“.

Artikel 6

Änderung des Diakoniegesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S 89), zuletzt geändert am 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. Unterabschnitt 5 im dritten Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„5. Diakonie im Stadtkirchenbezirk“
2. § 25 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Stadtkirchenbezirk bildet einen Diakonieausschuss der Stadtsynode als einen beratenden Ausschuss. Der Stadtkirchenbezirk regelt entsprechend § 19 Abs. 1 dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung.
(2) Der Diakonieausschuss besteht aus
 1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
 2. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer,
 3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Stadtsynode,
 4. einem Mitglied des Stadtkirchenrates und
 5. je einem leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Stadtkirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen; diese haben ein Vorschlagsrecht; ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht übersteigen.
(3) Der Stadtkirchenbezirk bestellt als einen beschließenden Ausschuss den Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. Dieser besteht aus
 1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
 2. der bzw. dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses,
 3. der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer und
 4. bis zu drei weiteren Personen, die die Stadtsynode aus den synodalen Mitgliedern des Diakonieausschusses beruft.

Die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Stadtsynode oder von dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks bis zu zwei weitere Personen zu dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks hinzu gewählt werden.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtkirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere

1. die Vorberatung von Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,
 2. im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks,
 3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks,
 4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und des Jahresabschlusses und die Vorlage über den Stadtkirchenrat an die Stadtsynode,
 5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts,
 6. die Beratung und Begleitung der Leiterin bzw. des Leiters des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 24, sofern in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.“
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

Artikel 7

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind in Abweichung von den jeweils geltenden Leitungsstrukturgesetzen für die Durchführung der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen sowie für die Konstituierung der kirchlichen Organe aufgrund der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Die Regelungen der Leitungsstrukturgesetze der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind nach dem 1. Januar 2014 bis zur Konstituierung der kirchlichen Organe ergänzend anzuwenden, soweit dies erforderlich ist.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Vom 25. Oktober 2012

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.
2. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Liegt nur eine geeignete Bewerbung vor, so kann der Wahlvorschlag auch nur eine Bewerbung enthalten.“
3. In § 7 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch dann, wenn sie die Pfarrstelle verwaltet haben.“
4. Nach § 14 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„IV. Besetzung von Patronatspfarrstellen“
5. Nach der Zwischenüberschrift „IV. Besetzung von Patronatspfarrstellen“ werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 14 a

(1) Im Vorfeld der Entscheidung nach § 2 Abs. 1 setzt sich der Evangelische Oberkirchenrat rechtzeitig mit dem Patron in Verbindung, informiert ihn über das Verfahren und gibt ihm, bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach § 2 Abs. 1 fasst, Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(2) Von den nach § 3 Abs. 2 eingegangenen und zugelassenen Bewerbungen unterrichtet der Evangelische Oberkirchenrat nach Ende der Bewerbungsfrist den Patron durch Übersendung einer vollständigen Kopie der Bewerbungsunterlagen.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 erfolgt die Bitte der Kirchenältesten zur Neuausschreibung im Benehmen mit dem Patron.

(4) Eine Besetzung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Patron.

(5) Zum Wahlvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 5 Abs. 1 ist das Einvernehmen mit dem Patron herzustellen.

(6) Nach Prüfung der Wahl und Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen informiert der Evangelische Oberkirchenrat den Patron über das Ergebnis der Wahl.

(7) Der Patron fertigt eine Präsentationsurkunde für die Berufung der gewählten Person und übersendet diese dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Der Evangelische Oberkirchenrat legt dem Patron hierfür einen Textvorschlag vor. Durch Unterzeichnung und Übersendung der Präsentationsurkunde an den Evangelischen Oberkirchenrat stimmt der Patron der Berufung der gewählten Person auf die Patronatspfarrstelle zu. Die Präsentationsurkunde des Patrons wird dem Gewählten mit der Berufungsurkunde der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs ausgehändigt.

§ 14 b

(1) Vor Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung, bei denen eine Patronatspfarrstelle betroffen ist, ist der Patron anzuhören. Widerspricht der Patron der Beschlussfassung, so gilt Artikel 15 Abs. 2 Grundordnung entsprechend.

(2) Wird durch einen Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung

1. eine Patronatspfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle zusammengelegt,
2. der Zuständigkeitsbereich der Patronatspfarrstelle erweitert,
3. eine Patronatspfarrstelle aufgehoben oder
4. bleibt eine Patronatspfarrstelle infolge eines solchen Beschlusses unbesetzt,

so beziehen sich die Mitwirkungsrechte des Patrons bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.

(3) Treffen im Fall des Absatzes 2 die Mitwirkungsrechte mehrerer Patrone zusammen, so sind alle Patrone im Besetzungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu beteiligen. Die Patrone sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer Zuständigkeit und hinsichtlich des von ihnen zu erteilenden Einvernehmens zu einigen. Kommt eine Einigung zwischen den Patronen nicht zustande oder erklären sich die Patrone diesbezüglich nicht, ist deren Mitwirkung im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens insoweit nicht erforderlich.

§ 14 c

(1) Tritt der Patron aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) aus, so erlischt das Patronat. Dies gilt nicht, wenn er Mitglied in einer anderen Mitgliedskirche der ACK oder des ÖRK geworden ist. Sollte bei Amtsantritt keine Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder eine Mitgliedschaft nach Satz 2 bestehen, so ist die Übernahme des Patronats nicht möglich.

(2) Das Patronat erlischt, wenn der Patron auf das Patronatsrecht verzichtet.

(3) Bestehen im Falle einer Rechtsnachfolge Unklarheiten oder Streitigkeiten über die für das

Patronat zuständige Person, so sind alle Personen, die die Zuständigkeit als Patron begehren, zu beteiligen. § 14 b Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Machen Patrone von ihren Mitwirkungsrechten im Stellenbesetzungsverfahren keinen Gebrauch, so ist deren Mitwirkung insoweit nicht erforderlich. Die Patrone können für das Verfahren Beauftragte benennen.

§ 14 d

Vor einer Änderung der §§ 14 a bis 14 c sollen die für Patronatspfarrstellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständigen Patrone angehört werden.“

6. Die Zwischenüberschrift vor § 15 wird wie folgt gefasst:

„V. Schlussbestimmungen“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien und der grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. Oktober 1975 (GVBl. S. 96) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Neuregelung des Rechnungsprüfungswesens in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 25. Oktober 2012

Die Landessynode hat gemäß Artikel 104 Abs. 4 der Grundordnung und im Hinblick auf Artikel 3 dieses Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß Artikel 59 Abs. 2 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsgesetz - RPG)

Inhalt

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Struktur der Rechnungsprüfung

Abschnitt 2

Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 2 Rechnungsprüfungsamt

§ 3 Synodale Anbindung

§ 4 Zuständigkeiten

§ 5 Prüfung bei sonstigen Stellen

§ 6 Umfang der Prüfung

§ 7 Art der Prüfung und Prüfungsintervalle

§ 8 Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungsabschluss

§ 10 Kosten der Rechnungsprüfung, Prüfungsgebühren

Abschnitt 3

Rechnungsprüfung durch andere Prüfungseinrichtungen

§ 11 Übertragung der Prüfung

§ 12 Jährlichkeit und Umfang der Prüfung der Landeskirche

§ 13 Verfahren bei der Prüfung des landeskirchlichen Jahresabschlusses

§ 14 Anwendbare Rechtsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Struktur der Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Rechnungen sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften und Einrichtungen obliegt kirchlichen Prüfungseinrichtungen (Artikel 104 Abs. 1 GO). Im Rahmen ihres Aufgabenkreises können die Prüfungseinrichtungen auch beratend tätig sein.

(2) Die Prüfungseinrichtungen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 104 Abs. 3 GO). Den Prüferinnen bzw. Prüfern der Prüfungseinrichtungen dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfungseinrichtungen sind verpflichtet, sich gegenseitig über wichtige Prüfungsfeststellungen zu informieren, die auch den Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Prüfungseinrichtung betreffen.

(3) Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, sind die Prüfungseinrichtungen zu beteiligen. Sie können sich dazu gutachtlich äußern und von sich aus Vorschläge machen. Den Prüfungseinrichtungen sind alle Synodalbeschlüsse, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Einzelerlasse zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen.

(4) Prüfungseinrichtung für die Prüfung der nach § 1 AufsG der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Rechtsträger ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(5) Die Prüfung der Landeskirche erfolgt durch eine andere Prüfungseinrichtung. Diese wird durch Beschluss des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung bestimmt.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Prüfung von rechtlich selbstständigen kirchlichen Einrichtungen, die ihm die Rechnungsprüfung übertragen haben, auf eine Prüfungseinrichtung weiter übertragen.

Abschnitt 2 Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 2 Rechnungsprüfungsamt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ist dem Evangelischen Oberkirchenrat eingegliedert. Die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes und ist im Übrigen unabhängig.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sollen in der Regel Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamte sein. Sie dürfen keinem kirchenleitenden Organ ihres Prüfungsbereiches angehören.

(3) Zur Erfüllung seiner ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt mit den erforderlichen Sach-, Finanz- und Personalmitteln auszustatten.

§ 3 Synodale Anbindung

(1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestellt.

(2) Die Abberufung der Prüferinnen bzw. Prüfer kann nur aus dringenden Gründen des Dienstes erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt soll an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode teilnehmen, ihn informieren und in seinen Beratungen fachkundig unterstützen.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Neben den in § 1 Abs. 4 genannten Rechtsträgern kann das Rechnungsprüfungsamt auch rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Rechtsträger, die nicht der kirchlichen Aufsicht unterliegen, prüfen, soweit diese Rechtsträger ihm die Rechnungsprüfung übertragen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.

(3) In begründeten Einzelfällen kann bei diakonischen Einrichtungen mit deren Zustimmung durch Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. von den Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 4 abgewichen werden. In diesen Fällen kann die Prüfungszuständigkeit entweder der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. oder dem Rechnungsprüfungsamt übertragen werden.

§ 5 Prüfung bei sonstigen Stellen

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, Rechtsträger außerhalb der kirchlichen Verwaltung zu prüfen, sofern sie Mittel von den der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Rechtsträgern erhalten. Gleiches gilt, wenn Stellen, Mittel oder Vermögensgegenstände dieser Rechtsträger verwalten.

(2) Der kirchlichen Aufsicht unterliegende Rechtsträger haben, wenn sie Mittel oder Vermögensgegenstände an Rechtsträger außerhalb der kirchlichen Verwaltung vergeben oder von diesen verwalten lassen, durch Vereinbarung nach § 39 Abs. 2 KVHG und den hierzu ergangenen Zuwendungsrichtlinien das Prüfungsrecht zu sichern.

§ 6 Umfang der Prüfung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 erstreckt sich insbesondere darauf, ob

1. das Haushaltsrecht und die Haushaltsplanung eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung, die Verwah- und Vorschussrechnung, die Bilanz und der Anhang ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- und/oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann,
5. die Bezüge kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den gesetzlichen Bestimmungen und den Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

(3) Im Fall des § 5 erstreckt sich die Prüfung auf die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwaltung und Verwendung der Mittel.

§ 7

Art der Prüfung und Prüfungsintervalle

(1) Die Jahresabschlüsse der Stadtkirchenbezirke sind innerhalb von zwei Jahren zu prüfen.

(2) Die Jahresabschlüsse der übrigen zu prüfenden Rechtsträger und Einrichtungen sind mindestens innerhalb von sechs Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher noch nicht geprüfter Jahresabschlüsse zu prüfen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann dem Rechnungsprüfungsamt in begründeten Einzelfällen auch Aufträge zur Prüfung außerhalb des regelmäßigen Prüfungsturnus erteilen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach seinem Ermessen die Prüfung auf Schwerpunkte beschränken und Stichprobenverfahren einsetzen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen Sachverständige hinzuziehen.

(6) Die Prüfung soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit nicht etwas Anderes zweckmäßiger erscheint.

§ 8

Prüfungsverfahren

(1) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Seine Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Räumlichkeiten der geprüften Rechtsträger und Einrichtungen zu verlangen. Dem Rechnungsprüfungsamt und seinen Prüferinnen bzw. Prüfern sind die erbetenen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form, die zur Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich sind, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer vom Rechnungsprüfungsamt zu bestimmenden angemessenen Frist zu übersenden oder seinen Prüferinnen bzw. Prüfern vorzulegen.

(2) Bei einer Prüfung in den Räumlichkeiten der zu prüfenden Rechtsträger oder Einrichtungen sind den Prüferinnen bzw. Prüfern durch die zu prüfenden Rechtsträger und Einrichtungen angemessene Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

(3) Besteht bei Rechtsträgern oder Einrichtungen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, der Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so ist das Rechnungsprüfungsamt durch die verantwortliche Leitung bzw. die Aufsicht führende Stelle unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung kann für die Stellen, die seiner Aufsicht oder Verwaltung unterliegen, auch durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen.

(4) § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9

Prüfungsabschluss

(1) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt zum Abschluss der Prüfung einen schriftlichen Bericht (Prüfungsbericht), der sich auf wesentliche Feststellungen und nicht behobene Beanstandungen beschränken soll.

(2) Hat die Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben, so teilt das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht der geprüften Stelle zur Äußerung unter Fristsetzung mit.

(3) Hat die Prüfung keine wesentlichen Feststellungen ergeben oder sind diese durch die Äußerung der geprüften Stelle nach Absatz 2 erledigt, so wird dies schriftlich bestätigt und damit die Prüfung abgeschlossen. Anderenfalls wird der geprüften Stelle mitgeteilt, dass ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt werden kann. Die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, wird der Prüfungsbericht dem Zuwendungsgeber zugeteilt, der den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise von den Prüfungsfeststellungen unterrichtet.

(5) Vor der Erstellung des Prüfungsberichts kann zur weiteren Aufklärung und Behebung von Beanstandungen eine Schlussbesprechung mit Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Stelle durchgeführt werden. Die Aufsicht führende Stelle kann an der Besprechung teilnehmen.

§ 10

Kosten der Rechnungsprüfung, Prüfungsgebühren

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamts werden innerhalb des landeskirchlichen Haushalts als eigenes Budget für die Rechnungsprüfung im Haushaltsbuch ausgewiesen. Die Finanzierung des Budgets erfolgt aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden und aus Prüfungsgebühren (Absatz 2).

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese wird vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung als Rechtsverordnung erlassen.

Abschnitt 3

Rechnungsprüfung durch andere Prüfungseinrichtungen

§ 11

Übertragung der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Landeskirche wird der nach § 1 Abs. 5 bestimmten Prüfungseinrichtung durch Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Rechtsträger der Prüfungseinrichtung übertragen.

§ 12**Jährlichkeit und Umfang der Prüfung der Landeskirche**

(1) Der Jahresabschluss der Landeskirche ist vor der Entscheidung der Landessynode über die Entlastung nach Artikel 102 Abs. 3 GO jährlich zu prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung.

§ 13**Verfahren bei der Prüfung des landeskirchlichen Jahresabschlusses**

(1) Die nach § 1 Abs. 5 beauftragte Prüfungseinrichtung erstellt zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses der Landeskirche einen schriftlichen Bericht, der sich auf wesentliche Feststellungen und nicht behobene Beanstandungen beschränken soll.

(2) Der Bericht wird der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode vorgelegt. Vor der Übergabe ist dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eine Schlussbesprechung durchzuführen.

(3) Der Bericht wird im Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode beraten. Er dient als Entscheidungshilfe für den Beschluss der Landessynode über die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats im Sinne von Artikel 102 Abs. 3 GO. Der Evangelische Oberkirchenrat kann gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss eine ergänzende Stellungnahme abgeben. Die nach § 1 Abs. 5 beauftragte Prüfungseinrichtung soll an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode teilnehmen und ihn in seinen Beratungen fachkundig unterstützen.

§ 14**Anwendbare Rechtsvorschriften**

Für die Prüfung durch die nach § 1 Abs. 5 bestimmte Prüfungseinrichtung gelten hinsichtlich des Umfangs, der Art und des Verfahrens der Prüfung die für die beauftragte Prüfungseinrichtung durch deren Rechtsträger erlassenen Bestimmungen.

Artikel 2**Änderung des KVHG**

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), geändert am 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der planmäßigen Abschreibungen (§ 7 Abs. 1) gewährleistet werden. Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.“

2. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 90 wird wie folgt gefasst:

„§ 90**Rechnungsprüfungen**

Art, Umfang und Verfahren der Rechnungsprüfung regelt das Kirchliche Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG).“

4. § 92 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Kirchengemeinden wird die Entlastung nach Absatz 1 durch den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 9 Abs. 3 RPG ersetzt.“

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 172) und das Kirchliche Gesetz zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 120) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen
Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche
in Baden**

Vom 25. Oktober 2012

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Als Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Stadtkirchenbezirke.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Zuweisungsarten**

Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:

1. der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern,
2. der Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. der Zuweisung für die Diakonie,
4. der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst,
5. der Bonuszuweisung.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Grundzuweisung nach Gemeindegliedern**

(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 1 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird,
2. dem festgelegten gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor für die Kirchengemeinde und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinde als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

(2) Der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 2 dargestellten Formel errechnet, auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.

(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 3 dargestellten Formel.

(4) Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung, ist der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt zu ermitteln:

1. Bei Vereinigungen von Kirchengemeinden werden die bisher gültigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren (Anlage 2) addiert. Die Summe bildet den neuen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor der vereinigten Kirchengemeinde.
2. Bei Trennung einer Kirchengemeinde wird der bisherige gemeindebezogene Faktor entsprechend der Verteilung der für den Stichtag

2012 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt.

3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchengemeinden ist der neue gemeindebezogene Faktor für die vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.

(5) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

1. Für die eingegliederte Kirchengemeinde ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 festzulegen. Maßgeblich ist die für eine vergleichbare, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Kirchengemeinde nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Die beitretende Kirchengemeinde ist mit derjenigen der vorhandenen Kirchengemeinden vergleichbar, deren Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl der eingegliederten Gemeinde abweicht.

2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Faktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 hinzugerechnet.

3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Faktoren für alle Kirchengemeinden, einschließlich der eingegliederten, entsprechend der Vorgaben nach Absatz 1 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren müssen 100 % ergeben.

(6) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

1. Der für die Ermittlung der bisherigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgebliche Gesamtbetrag der Zuweisungen für alle Kirchengemeinden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird um

den Gesamtbetrag der Zuweisungen für die ausgegliederte Kirchengemeinde nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 vermindert.

2. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 1 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle bei der Evangelischen Landeskirche in Baden verbleibenden Kirchengemeinden entsprechend der Vorgaben nach Absatz 1 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 % ergeben.“
4. In § 7 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:
(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktzahl:

			Punkte
1.	Sockelbetrag		12.500
2.	Zuschlag		
	a)	bei mehr als einem Kirchenbezirk / Landkreis	6.200
	b)	je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186
	c)	je 1.000 Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186

5. In § 7 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:
„(5) Ändert sich der Bestand eines Diakonischen Werkes durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung und hat dies Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung, wird ein strukturbedingter Ausgleichsbetrag in Form einer Einmalzahlung gewährt. Näheres wird durch das jeweilige Vereinigungs- bzw. Trennungsgesetz geregelt.“
6. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Bedarfszuweisungen
für Mieten und Schuldendienst**

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die im Jahresabschluss enthaltenen Rechnungsergebnisse der Soll-Buchführung des dem Berechnungstichtag (§ 13) vorangehenden, zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung ergibt sich als Summe aus:

1. 70 % der Mietausgaben sowie der Erbpachtzinsen für die Gemeindegemeindearbeit, den Pfarrdienst und den Gottesdienst,
 2. 70 % der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem veranschlagten Sollbedarf (Plan-Ansatz) nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt.
 3. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt.“
7. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
„(1) Berechnungstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres.“
8. In § 16 wird folgender 2. Absatz eingefügt:
„(2) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden wird ein Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben gewährt. Im Falle des Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung erfolgt die Festlegung der Höhe des Einmalbetrags durch die jeweilige die Vereinigung regelnde Rechtsverordnung des Landeskirchenrates; im Falle des Artikel 24, Abs. 2 Grundordnung durch das jeweilige die Vereinigung regelnde kirchliche Gesetz.“
9. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Zuweisung an Kirchenbezirke**

(1) Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form

1. einer Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung,
 2. von Betriebszuweisungen für die Diakonischen Werke in den Bezirken und
 3. einer außerordentlichen Finanzzuweisung entsprechend der folgenden Bestimmungen.
- (2) Als Kirchenbezirke gelten auch Stadtkirchenbezirke.“
10. In § 18 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„(2) Als Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d) und Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) sind die im geografischen Informationssystem des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Flächenangaben zu Grunde zu legen. Die Flächenangaben berücksichtigen hierbei die digitalisierten Grenzen der Kirchengemeinden auf der Grundlage der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Vermessungsangaben.

(3) Die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung.

(4) Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirkes durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung und hat dies Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung, so wird ein strukturbedingter Ausgleichsbetrag in Form einer Einmalzahlung gewährt. Näheres wird durch das jeweilige Vereinigungs- bzw. Trennungsgesetz geregelt.“

11. § 20 wird gestrichen.

12. § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Fortschreibung**

(1) Die Faktoren nach § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und der Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

(2) Bei der Festlegung der Faktoren nach Absatz 1 kann die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zur Gesamtzuweisung durch Beschluss des Landeskirchenrates festgeschrieben werden.“

13. Anlage 1 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Grundzuweisung = Betrag des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens X gemeindebezogener Zuweisungsfaktor X demografischer Faktor“

14. Anlage 2 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Gemeindebezogener Zuweisungsfaktor	=	(Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG + Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 b FAG) der Kirchengemeinde für 2012	in %
		(Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG + Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 b FAG) aller Kirchengemeinden für 2012“	

15. Anlage 3 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

	=	Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§ 13) vorausgehenden Jahres	x	Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden
„Demografischer Faktor		Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde		Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§ 13) vorausgehenden Jahres“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2012

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Bekanntmachungen

Wahl zur Pfarrvertretung 2012

OKR 08.11.2012

AZ: 22/8

Die Pfarrvertretungswahl 2012 wurde während der Zeit der Auflegung des Ergebnisses nicht angefochten, so dass die Wahl rechtskräftig abgeschlossen ist.

Gewählt wurden

als **Vertreterinnen und Vertreter** der Gruppe I:

Sutter, Reinhard	Kehl
Schärr, Matthias	Mannheim
Bruinings, Ulrike	Karlsruhe
Stockburger, Rainer	Waldshut-Tiengen
Kuhn, Manfred	Neckargemünd
Grab, Martin	Rheinau
Metz, Dr. Anette	Grenzach-Wyhlen

und
als **Ersatzmitglieder:**
Wolff, Hellmuth Kirchzarten
Fuhrmann, Bettina Weingarten
Gulba, Dorothea Mannheim
Hoff, Stefanie vom Mosbach
Risch, Birgit Renata Heidelberg
Billau, Manfred Dossenheim
Mono, Christian Gemmingen
Kunkel, Reinhard Ketsch

als **Stellvertreterinnen und Stellvertreter** der Gruppe I:

Trautz, Ulrike Kürnbach
Fiehn, Raimund Freiburg
Krall, Folkhard Lahr
Glöckner-Lang, Christiane Zuzenhausen
Häffner, Werner Lörrach
Weber, Traugott St. Blasien
Mallig, Louisa Karlsruhe

und
als **Ersatzmitglied:**
Klebon-Schulz, Christiane Neulingen

als **Vertreterin und Vertreter** der Gruppe II:

Dornauer, Wiebke Karlsruhe
Matthaei, Volker Stutensee

als **Stellvertreter** der Gruppe II:

Becker, Wolfgang Stutensee
Kirschke, Ralf Karlsruhe

Übersicht über die Wahlbeteiligung

	Gr. I	Gr. II
Wahlberechtigt:	813	173
eingegangene Stimmzettel:	479	83
ungültige Stimmzettel:	11	1
gültige Stimmzettel:	468	82
Wahlbeteiligung:	58,92%	47,98%
Wahlbeteiligung insgesamt:	57%	

Die konstituierende Sitzung der neugewählten Pfarrvertretung fand am 29. November 2012 statt.

Der Wahlvorstand

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B